



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 2024

Nummer 37

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
<b>Ministerium des Innern</b>			
1141	13.11.2024	Zweite Änderung der Veröffentlichungsrichtlinien .....	1036
<b>Zahnärztekammer Nordrhein</b>			
2123	29.06.2024	Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes .....	1036
2123	29.06.2024	Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein .....	1036
2123	29.06.2024	Änderung der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gestreckten Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“ und „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ .....	1037
<b>Bezirksregierung Arnsberg</b>			
21281	04.11.2024	Staatliche Anerkennung der Stadt Hallenberg als Luftkurort .....	1038
21281	04.11.2024	Staatliche Anerkennung der Stadt Medebach als Luftkurort .....	1043
21281	04.11.2024	Widerruf der staatlichen Anerkennung des Ortsteils Liesen der Stadt Hallenberg als Erholungsort ..	1046
21281	04.11.2024	Widerruf der staatlichen Anerkennung der Stadt Medebach als Erholungsort .....	1046
<b>Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration</b>			
26	12.11.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements von Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte .....	1046
<b>Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
7824	12.11.2024	Dritte Änderung der Richtlinien zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen .....	1049
<b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>			
81	15.11.2024	Siebte Änderung der ESF-Förderrichtlinie 2021–2027 .....	1049

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
29.11.2024	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b> 13. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe .....	1071

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**I.**

1141

**Zweite Änderung der Veröffentlichungsrichtlinien**

Runderlass  
des Ministeriums des Innern  
Vom 13. November 2024

1

In Nummer 2.2 Satz 1 der Veröffentlichungsrichtlinien vom 6. Dezember 2021 (MBl. NRW. S. 1032, ber. 2022 S. 78), die zuletzt durch Runderlass vom 12. Januar 2024 (MBl. NRW. S. 122) geändert worden sind, wird die Angabe „jeweils aktuellen“ durch die Angabe „dritten“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1036

2123

**Änderung der  
Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer  
Nordrhein für die Mitglieder der  
Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des  
Berufsbildungsgesetzes**

Bekanntmachung  
der Zahnärztekammer Nordrhein  
Vom 29. Juni 2024

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2024 aufgrund der §§ 40 Abs. 6, 56 Abs. 1, 62 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, die folgende Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes vom 29. Juni 2013 (MBl. NRW. S. 398), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 11. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 846) geändert worden ist, beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes wird wie folgt geändert:

Der Betrag „0,75 EUR“ wird durch den Betrag „0,89 EUR“ ersetzt.

**Artikel II**

Die vorstehende Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt.

Neuss, den 2. Juli 2024

Dr. Ralf Hausweiler  
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. August 2024

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
S t e n z e l

Die vorstehende Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Neuss, den 6. November 2024

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2024 S. 1036

2123

**Änderung der  
Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein**

Bekanntmachung  
der Zahnärztekammer Nordrhein  
Vom 29. Juni 2024

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2024 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, die folgende Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 20. Mai 1995 (MBl. NRW. S. 1513), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 27. November 2021 (MBl. NRW. 2022 S. 92) geändert worden ist, beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Ziffer 1 Buchstabe h wird wie folgt gefasst:  
„die Einsetzung von Ausschüssen gemäß § 15 und § 17,“
  - b) Ziffer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:  
„der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 15 und § 17,“
2. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe i wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach dem Buchstaben i wird ein neuer Buchstabe j angefügt:  
„j) die Bestimmung der Mitglieder von Ausschüssen, soweit diese nicht der Kammerversammlung zugewiesen ist.“
3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Zur Unterstützung und Beratung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes werden von der Kammerversammlung folgende Ausschüsse gebildet bzw. Referenten ernannt:
    - a) Sozialausschuss,
    - b) Rechnungsprüfungsausschuss,

- c) Haushaltsausschuss,
- d) Sitzungsausschuss,
- e) Referent für Fragen der Kieferorthopädie,
- f) Referent für Fragen der Oralchirurgie,
- g) Referent für Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitswesen,
- h) Referent für Hochschulfragen.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Beratung des Vorstands durch die Referenten für Fragen der Kieferorthopädie und für Fragen der Oralchirurgie kann sich insbesondere auch auf die Bestimmung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse Kieferorthopädie und Oralchirurgie beziehen.“

4. § 16 Absatz 9 wird gestrichen.

#### Artikel II

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Neuss, den 2. Juli 2024

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2024

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Neuss, den 6. November 2024

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2024 S. 1036

2123

### Änderung der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gestreckten Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“ und „Zahnmedizinischer Fachangestellter“

Bekanntmachung  
der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 29. Juni 2024

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2024 gemäß § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses

vom 12. Januar 2024 gemäß §§ 47 Absatz 1, Absatz 2 und 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, die folgende Änderung der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gestreckten Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“ und „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ erlassen:

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gestreckten Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“ und „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder ein Beauftragter der Arbeitgeber, ein Beauftragter der Arbeitnehmer und ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 BBiG).

2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Anhören“ durch das Wort „Anhörnung“ und die Wörter „des Berufskollegs“ durch die Wörter „der Berufsschule“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies ist möglich, wenn der/dem Auszubildenden von der berufsbildenden Schule und dem Auszubildenden „über dem Durchschnitt“ liegende Leistungen bescheinigt werden und die Leistungen in der gestreckte Abschlussprüfung Teil 1 in beiden Fächern mit mindestens „gut“ bewertet wurden.“

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die in der berufsbildenden Schule erbrachten Leistungen liegen über dem Durchschnitt, wenn die in der berufsbildenden Schule unterrichteten Fächer „Zahnmedizinische Assistenz“, „Leistungserfassung und -abrechnung“ und „Wirtschaftsbeziehungen und Praxismanagement“ (auslaufend die Fächer „Zahnmedizinische Assistenz“, „Leistungsabrechnung“, „Rechts- und Wirtschaftsbeziehung“ und „Praxismanagement“) zusammen mindestens den Notendurchschnitt „gut“ aufweisen und kein Fach schlechter als mit der Note „befriedigend“ bewertet wurde.“

3. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „des zuständigen Berufskollegs“ durch die Wörter „der zuständigen Berufsschule“ ersetzt.

4. In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „dem Berufskolleg“ durch die Wörter „der Berufsschule“ ersetzt.

#### Artikel II

Die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gestreckten Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“ und „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Neuss, den 2. Juli 2024

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. August 2024

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
S t e n z e l

Die vorstehende Änderung der der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gestreckten Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“ und „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Neuss, den 6. November 2024

Dr. Ralf H a u s w e i l e r  
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2024 S. 1037

21281

**Staatliche Anerkennung  
der Stadt Hallenberg als Luftkurort**

Verfügung  
der Bezirksregierung Arnsberg  
24.04.03

Vom 4. November 2024

Mit Verfügung vom 4. November 2024 habe ich aufgrund der §§ 1, 2, 3, 11, 17, 19 und 21 des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, der Stadt Hallenberg die Artbezeichnung

**„Luftkurort“**

verliehen und die Kurgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgebietsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

## **Textliche Beschreibung der Grenzen des Kurgebietes des Luftkurortes Hallenberg**

### **Startpunkt: Bundesstraße 236 „Nuhnstraße“ in der OD Hallenberg / Einmündung „Bahnhofstraße“**

Die Grenze des Kurgebietes verläuft entlang folgender Grundstücke (im Uhrzeigersinn):

Vom Straßenkörper der Bundesstraße 236 nördlich abknickend entlang der Grundstücke Gemarkung Hallenberg, Flur 21, Flurstücke 461 und 399 (jeweils Bahnhofstraße) bis zur Einmündung der Straße „Aue“. Hierüber süd-östlich verlaufend über die Straße „Aue“ (Flurstück 238) bis zum Ende des Flurstücks 417. Von dort entlang der Flurstücke 417 und 434 sowie 417 und 414 teilenden Grundstücksgrenzen bis auf das Flurstück 6 treffend. Von dort in nord-westlicher Richtung das Sondergebiet „EKZ Bahnhof“ in nord-östlicher Richtung umrundend entlang der Flurstücke 5, 273, 233 (Teilstück der Straße „Schlade“), 1, 223, 360. Von dort weiterverlaufend über die Straße „Schlade“ bis zur Einmündung auf die Straße „Alte Feld“.

Von dort in nord-östlicher Richtung verlaufend über die Wegeparzelle 33 der Gemarkung Hallenberg, Flur 35 („Alte Feld“) bis zur Einmündung der kreuzenden Wegeparzelle 69. Diesen Wirtschaftsweg beginnend in nord-westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung auf die kreuzende Wegeparzelle 15. Dort folgend in westlicher Richtung bis zum auf dem Flurstück 137 liegenden Wirtschaftsweg (Kreuzungspunkt der Flurstücke 85 und 86 auf der gegenüberliegenden Seite).

Von dort dem nord-östlich verlaufenden Wegeverlauf des Wirtschaftsweges über die Flurstücke 137 (Gemarkung Hallenberg, Flur 35) sowie in der Gemarkung Hallenberg, Flur 3, Flurstücke 421, 500, 327/2 (Gewässer „Die Hard“), 357 und 524 folgend auf die Wegeparzelle 522 („Falkenhorst“).

Von dort die Landstraße L617 in westlicher Richtung überquerend der Grenze zwischen den Gemarkungen Hallenberg und Liesen folgend auf das Flurstück 153 der Gemarkung Liesen, Flur 10 stoßend. Von diesem Punkt in östlicher Richtung auf die Wegeparzelle 127 treffend. Den die Flurstücke 121, 120 und 87 teilenden Wirtschaftsweg beginnend in nord-östlicher Richtung folgend und auf die Wegeparzelle 209 stoßend. Dieser Wegeparzelle folgend bis zur Einmündung der Wegeparzelle 219 in der Gemarkung Liesen, Flur 8. Dort dieser Wegeparzelle folgend bis zur Einmündung auf die Wegeparzelle 220. Diesem Weg nördlich folgend bis auf die Wegeparzelle der Gemarkung Liesen, Flur 9, Flurstück 173 stoßend. Dieser im nördlichen Verlauf folgend bis zur Einmündung auf die Wegeparzelle 149 („Unter dem kleinen Sellerberg“).

Dieser Wegeparzelle in nord-westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Wegeparzelle 160 der Gemarkung Liesen, Flur 3. Diesem Weg folgend bis auf die Wegeparzelle 192, Gemarkung Liesen, Flur 9 stoßend. Von dort im nördlichen Verlauf das Gewässer „In der Herbesbach“ querend den auf dem Flurstück 165, Gemarkung Liesen, Flur 9 liegenden Wirtschaftsweg folgend. Zwischen den Flurstücken 415 und 413 verlaufend, das Gewässer „Liese“ querend“ bis auf die Wegeparzelle 474 der Gemarkung Liesen, Flur 4 stoßend. Von dort in nördlicher Richtung über die Wegeparzellen 226, 10 und 15 der Gemarkung Hesborn, Flur 25 verlaufend bis auf die Wegeparzelle 162 („Hilmesberg“) der Gemarkung Hesborn, Flur 34 stoßend. Dieser in südlicher Richtung und im weiteren Verlauf der Grenze zwischen den Gemarkungen Liesen und Hesborn über die Wegeparzellen 162 sowie die Wegeparzellen 220 (Gemarkung Hesborn, Flur 4) folgend bis auf die Wegeparzelle 221 („Am Hilmesberg“) stoßend. Dieser folgend, die Wegeparzelle 517 querend und der Wegeparzelle 235 folgend bis auf die Landstraße 617 stoßend.

Diese überquerend und der Wegeparzelle 248 sowie in der Gemarkung Liesen, Flur 5 den Wegeparzellen 223 und 115 folgend bis auf die Wegeparzelle 18 stoßend. Dieser in süd-östlicher Richtung folgend, die Wegeparzelle 103 kreuzend. Weiter der Wegeparzelle 80 folgend bis auf die Wegeparzelle 35 (jeweils Gemarkung Hallenberg, Flur 36) stoßend. Weiter über die Wegeparzellen 87 und 85 zum Anschluss an die Wegeparzelle 111 der Gemarkung Braunshausen, Flur 4. Von dort dem Wegeverlauf über die Wegeparzellen 112, 131, das Gewässer Heidebach überquerend, weiter über die Wegeparzelle 132 bis zur Einmündung der Wegeparzelle 70 folgend. Dieser über die Wegeparzelle 102 bis zur Kreuzung mit der Wegeparzelle 8 (jeweils Gemarkung Braunshausen, Flur 3) folgend. Von dieser bis zur Einmündung der Wegeparzelle 17 weiterlaufend, dieser folgend, die Wegeparzelle 39 überquerend, der Wegeparzelle 24 folgend. Die Wegeparzelle 91 bis zum Anschluss an die Wegeparzelle 31 verlaufend dieser folgend.

Der weitere Verlauf erfolgt über die Wegeparzellen 1 und 16 bis auf den Wirtschaftsweg „Im Langebach“ der Wegeparzelle 39 treffend (jeweils Gemarkung Braunshausen, Flur 9). Diesem Wirtschaftsweg in südlicher Richtung folgend bis zur Kreisstraße 54. Diese überquerend und der Wegeparzelle 218 (Gemarkung Braunshausen, Flur 15) folgend über die Straßenparzelle 107 (Gemarkung Braunshausen, Flur 14) auf die Kreisstraße 55 treffend. Dieser folgend bis zur Einmündung der Wegeparzelle 27 (Gemarkung Braunshausen, Flur 21). Über deren Verlauf sowie die Wegeparzelle 41 und 43 auf die 36 stoßen (jeweils Gemarkung Braunshausen, Flur 20). Von dieser über die Wegeparzelle 247 (Gemarkung Braunshausen, Flur 17) auf die Kreisstraße 54 stoßend.

Der Kreisstraße 54 folgend bis zur Einmündung der Wegeparzelle 200. Dieser folgend weiter über die Wegeparzelle 74 (Gemarkung Braunshausen, Flur 18) bis zur Einmündung der Wegeparzelle 18 (Gemarkung Braunshausen, Flur 5). Dieser folgend zur Wegeparzelle 14. Über diese sowie den Wegeparzellen 12 (Gemarkung Braunshausen, Flur 41) und 191 (Gemarkung Braunshausen, Flur 40) weiter folgend bis zum Beginn der Straße „Talweg“ am Baugebiet „Am Sonnenhang“ (Flurstück 186, Gemarkung Hallenberg, Flur 40).

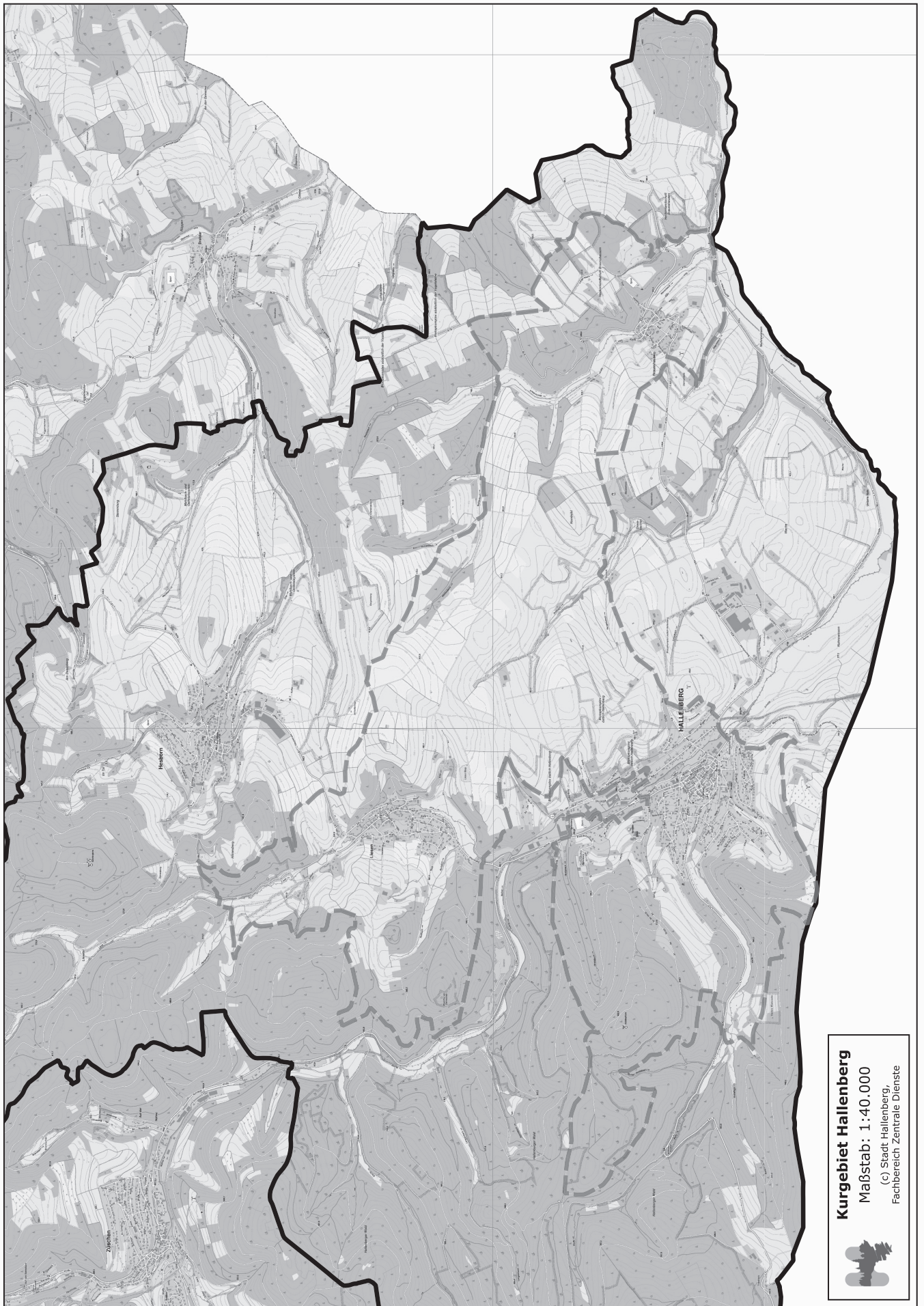
Hinter dem Baugebiet entlang der Flurstücke 186, 180, 168, 177, 178, 184, 156, 171, 170, 200, 152, 151, 182, 148, 147 verlaufend bis zur Wegeparzelle 106. Von dort der Wegeparzelle 106 folgend, die Wegeparzelle 189 kreuzend, die Wegeparzelle 6 weiter folgend bis auf die Wegeparzelle 68 stoßend. An der Flurgrenze entlang der Flurstück 323, 487, 442, 325 und 294 bis auf die Wegeparzelle 70 der Straße „Hoger“ stoßend. Von dort der Landesstraße 717 „Somplarer Straße“ die Gewässer „Mühlegraben“ und „Nuhne“ querend bis zur Einmündung auf die Bundesstraße 236. Der Bundesstraße in süd-östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Langeloh“. Dieser folgend bis zur Einmündung des Flurstücks 976 (Gemarkung Hallenberg, Flur 11). Über dieses bis zum Flurstück 1087 („Alreff“), diesem folgend bis zur Straße „Alreff“ (Wegeparzelle 974). Von dort über die Wegeparzelle 42 bis zur Einmündung der Wegeparzelle 119 (jeweils Gemarkung Hallenberg, Flur 34). Dieser Wegeparzelle folgend bis zur Wegeparzelle folgend bis zur Einmündung auf die Wegeparzelle 70 (Gemarkung Hallenberg, Flur 33).

Dem Grenzweg auf der Gemeindegrenze folgend bis zur Einmündung der Wegeparzelle 24 („Aufm Urberg“). Dieser folgend bis zur Flurgrenze der Fluren 32 und 33. Dieser Flurgrenze folgend bis zur Wegeparzelle 103 (Gemarkung Hallenberg, Flur 32). Oberhalb des Jugendzeltplatzes „Hustättchen“ über die Wegeparzelle 103, 59 und 58 verlaufend bis auf die Wegeparzelle 38 („Winterseite“) stoßend. Der Winterseite und der Wegeparzelle 20 folgend bis auf die Landesstraße 717 stoßend. Die Landesstraße 717 querend und über die dort anschließenden und auf dem Flurstück 1 (Gemarkung Hallenberg, Flur 29) befindlichen Wanderweg bis zur Wegeparzelle 72 (Gemarkung Hallenberg, Flur 30) folgend. Über das Flurstück 66 auf den Wirtschaftsweg „An der Heide“ stoßend. Diesem Wegeverlauf entlang des Hallenberger Stadtwaldes folgend bis auf die Wegeparzelle 24 (Gemarkung Hallenberg, Flur 27) stoßend.

Hier abknickend der Wegeparzelle 24 sowie in der Folge der Wegeparzelle 46 folgend. Bei der Einmündung zur Wegeparzelle 7 dieser über die Wegeparzelle 5 (jeweils Gemarkung Hallenberg, Flur 28) folgend, bis auf die Straße „Brunshelle“ (Gemarkung Hallenberg, Flur 19, Flurstück 216) stoßend.

Der Straße „Brunshelle“ bis zur Bundesstraße 236 („Nuhnstraße“) folgend und dabei die Flurstücke 44 (Gemarkung Hallenberg, Flur 26) sowie 227, 174, 44/1 und 166 (Gemarkung Hallenberg, Flur 19) umfassend. Der Nuhnstraße in Richtung Ortsmitte folgend bis zur Einmündung der Zufahrtsstraße zum Sportplatz/Freibad auf der Wegeparzelle 481 (Gemarkung Hallenberg, Flur 3). Weiterverlaufend über die Wegeparzelle 481, das Gelände des Freibades mit den Flurstücken 521 und 477 umfassend bis zum Gewässer „Nuhne“.

Dem Gewässer „Nuhne“ in südlicher Richtung folgend bis zum Ende des Flurstücks 488. Von dort der Flurgrenze folgend zurück zur Bundesstraße 236 („Nuhnstraße“). Der „Nuhnstraße“ folgend bis zur Einmündung der Straße „Vor der Stimmbach“. Von dort die Flurstücke 675 und 331 (Gemarkung Hallenberg, Flur 20) umfassend entlang der westlichen Grundstücksgrenze der weiteren Flurstücke 293, 294, 290 und 493 dabei diese umfassend, bis auf die Wegeparzelle 677 (Straße „Elbersbach“) treffend. Über die Straße „Elbersbach“ bis zur Einmündung auf die Bundesstraße 236 folgend zum Ausgangspunkt zurück.



**Kurgebiet Hallenberg**

Maßstab: 1:40.000

(c) Stadt Hallenberg,  
Fachbereich Zentrale Dienste



21281

**Staatliche Anerkennung  
der Stadt Medebach als Luftkurort**

Verfügung  
der Bezirksregierung Arnsberg  
24.04.03

Vom 4. November 2024

Mit Verfügung vom 4. November 2024 habe ich aufgrund der §§ 1, 2, 3, 11, 17, 19 und 21 des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, der Stadt Medebach die Artbezeichnung

**„Luftkurort“**

verliehen und die Kurgiebtsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgiebtsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgiebtsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

## **Textliche Darstellung der Grenzen des Kurgebietes des „Luftkurortes Medebach“**

Der „Luftkurort Medebach“ erstreckt sich über das Gebiet der Hansestadt Medebach mitsamt allen neun Ortsteilen mit Ausnahmen der Gewerbegebiete „Holtischer Weg“ und „Hengsmecke“ in der Kernstadt, sowie „Ogge“ in Oberschledorn.

Verlauf der Grenze des Luftkurortgebiets im Uhrzeigersinn:

Die Grenze des Luftkurortes beginnt im Südosten am südlichen Schnittpunkt der L 740 mit der Stadtgrenze (zwischen Berge und dem hessischen Münden, Höhe Ronninghausen) und führt entlang der Stadtgrenze Medebachs (Berge, Dreislar, Medelon, Medebach, Küstelberg, Titmaringhausen, Düdinghausen, Oberschledorn, Medebach) bis zum nördlichen Schnittpunkt der L 617 mit der Stadtgrenze zum hessischen Hillershausen.

Von dort verläuft die Grenze des Luftkurortes in südlicher Richtung entlang der L 617 bis zum Abzweig der Gemeindestraße „Am Faustweg“, weiter entlang des nach ca. 200 Metern abzweigenden Wirtschaftswegs in Richtung der Gemeindestraße „Holtischer Weg“, entlang der Gemeindestraßen „Holtischer Weg“ und „Am Papenkamp“, sowie entlang der L 740 in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der L 740 bis zur Stadtgrenze Medebachs.

Das Gewerbegebiet „Holtischer Weg“ ist in östlicher Randlage im vorgenannten Verlauf bereits ausgeklammert.

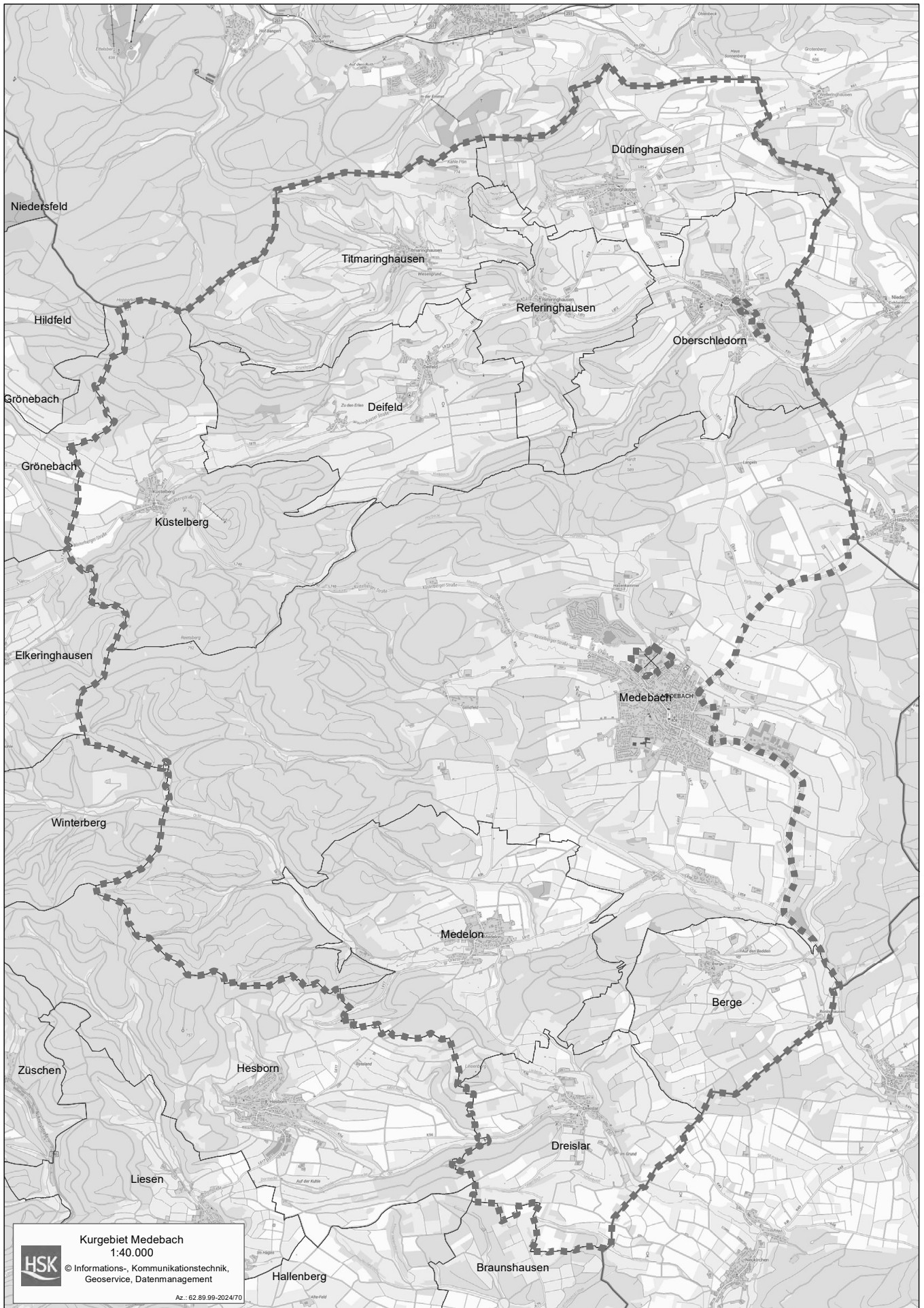
Die Gewerbegebiete „Hengsmecke“ und „Ogge“ sind wie folgt aus dem Kurgebiet ausgeklammert.

Das **Gewerbegebiet „Hengsmecke“** in der Kernstadt grenzt sich im Uhrzeigersinn wie folgt ab:

Beginnend im Süden in der Bahnhofstr. nach Flurstück 609 verläuft die Grenze zwischen den Flurstücken 665, 686, 661 und 684; 688,626 und 627; 620 und 621 bis zur Wegeparzelle 146 Richtung Norden, um das Flurstück 619 und 615 bis zur Gemeindestraße Hengsbecke, weiter Richtung Norden an den Flurstücken 148, 156 und 157 vorbei bis zur Industriestraße. Der Industriestraße folgend bis zum Ende Flurstück 643, von dort Richtung Westen entlang der Hengsbecke bis zur Straße Gemeindestraße Hengsbecke, vorbei am Flurstück 674, 671 und 610 zum Ausgangspunkt.

Das **Gewerbegebiet „Ogge“** im Ortsteil Oberschledorn grenzt sich im Uhrzeigersinn wie folgt ab:

Beginnend im Süden mit dem Flurstück 336 Richtung Norden entlang dem Fluß Wilde Aa bis zur Gemeindestraße Alter Bahndamm, weiter Richtung Norden bis zum Ende des Flurstücks 522. Von dort Richtung Nordosten vorbei am Flurstück 382 bis zur Straße Oggetal. Von hier Richtung Südosten entlang der Straße Oggetal bis zum Ausgangspunkt.



21281

**Widerruf der staatlichen Anerkennung  
des Ortsteils Liesen  
der Stadt Hallenberg als Erholungsort**

Verfügung  
der Bezirksregierung Arnsberg  
24.04.03

Vom 4. November 2024

Mit Verfügung vom 4. November 2024 habe ich aufgrund des § 20 Absatz 2 des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, die staatliche Anerkennung des Ortsteils Liesen der Stadt Hallenberg als

**„Erholungsort“**

widerrufen.

Die staatliche Anerkennung war im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 86 vom 12. Dezember 1984, S. 1718 bekannt gemacht worden.

– MBl. NRW. 2024 S. 1046

21281

**Widerruf der staatlichen Anerkennung  
der Stadt Medebach als Erholungsort**

Verfügung  
der Bezirksregierung Arnsberg  
24.04.03

Vom 4. November 2024

Mit Verfügung vom 4. November 2024 habe ich aufgrund des § 20 Absatz 2 des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, die staatliche Anerkennung der Stadt Medebach als

**„Erholungsort“**

widerrufen.

Die staatliche Anerkennung war im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 37 vom 19. Dezember 2014, S. 804 bekannt gemacht worden.

– MBl. NRW. 2024 S. 1046

26

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung des zivilgesellschaftlichen  
Engagements von Organisationen von Menschen  
mit Einwanderungsgeschichte**

Runderlass  
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 12. November 2024

1

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe der §§ 3 Absatz 2 Satz 2, 12 Absatz 2 Satz 1 und 12 Absatz 3 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshausordnungsverordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der

jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements von Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die den Integrationszielen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes Ankommen, Teilhaben und Gestalten dienen.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Maßnahmen Anschubförderung, Einzelprojektförderung und Partnerprojektförderung.

2.1

**Anschubförderung**

Gefördert werden im Aufbau befindliche Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen.

2.2

**Einzelprojektförderung**

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu dienen, die Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern. Hierunter fallen je nach festgelegtem Förderungsschwerpunkt insbesondere Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

- a) Zielgruppenspezifische Angebote für Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Neuzugewanderte,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung des sozialräumlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens, insbesondere des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Sichtbarmachung und Anerkennung des Engagements der verschiedenen Gruppen sowie Maßnahmen, die das Empowerment und die Teilhabe, Qualifizierung und Professionalisierung der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte verbessern,
- c) Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus, antimuslimischen Rassismus, Antiziganismus, weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie dem Abbau von Diskriminierung, insbesondere in Zusammenarbeit mit und innerhalb von Einrichtungen von Regelstrukturen,
- d) Maßnahmen zur Unterstützung des interkulturellen und beziehungsweise oder interreligiösen Dialogs, zum Beispiel von muslimisch oder alevitisch geprägten Organisationen und der Sichtbarmachung der Diversität als Bereicherung,
- e) Kommunikationstrainings, wie beispielsweise niedrigschwellige Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache, Sprachcafés oder Trainings zur Verbesserung des Umgangs mit Social Media,
- f) Maßnahmen zur Vermittlung und Steigerung der Bedeutung von Mehrsprachigkeit,
- g) Maßnahmen, um die Bildungsteilhabe sowie Bildungschancen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu verbessern und Maßnahmen, um die Erziehungskompetenz von Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten mit Einwanderungsgeschichte zu stärken,
- h) außerschulische Angebote in Kooperation mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- i) Maßnahmen zur Information und Begleitung zum Thema Gesundheitsförderung und Inklusion,
- j) Informationsveranstaltungen zu Angeboten der sozialen Infrastruktur und zu fachbezogenen Themen sowie
- k) Maßnahmen zur Vermittlung von Informationen zur Demokratiebildung und den Werten der Verfassung.

Die Maßnahmen können in Kooperation mit Regeleinrichtungen durchgeführt werden.

**2.3****Partnerprojektförderung**

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen eine Organisation von Menschen mit Einwanderungsgeschichte mindestens drei im Entwicklungsprozess befindliche Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte oder entsprechende Initiativen qualifiziert, vernetzt und dabei insbesondere organisatorisches Wissen zur Verfügung stellt.

**2.4****Nicht förderfähige Maßnahmen**

Nicht förderfähig in allen drei Förderbereichen sind Maßnahmen, die als eintägige Veranstaltungen konzipiert sind, sowie Maßnahmen, die auch von Regelstrukturen angeboten werden, insbesondere berufsbezogene Angebote, Sprachkurse, schulische Maßnahmen und Hausaufgabenhilfe.

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 sind Maßnahmen, die der alleinigen Fortentwicklung der eigenen Vereins- oder Verbandsstrukturen sowie gleichgelagerter Untergliederungen dienen, nicht förderfähig.

**3****Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind die im Land Nordrhein-Westfalen ansässigen Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine, bei denen mindestens die Hälfte der Mitglieder, der Vorstandsmitglieder oder der aktiv Verantwortlichen Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind. Zur Bestimmung des Merkmals Einwanderungsgeschichte ist die Definition nach § 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes maßgeblich.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen****4.1****Allgemeine Voraussetzungen****4.1.1**

Die Maßnahmen müssen ausschließlich auf die Situation der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland und nicht auf die Umstände in den Herkunftsländern ausgerichtet sein.

**4.1.2**

Gefördert werden können Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger beziehungsweise Maßnahmen, die die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen förderliche Arbeit bieten und sich nicht ausschließlich der Pflege der Herkunftskultur oder der Religionsausübung widmen.

**4.1.3**

Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

- a) in das Vereinsregister in Nordrhein-Westfalen eingetragen oder eine landesweite, regionale oder kommunale Untergliederung eines in Deutschland eingetragenen Vereins ist, dessen Status in der Vereinssatzung geregelt ist,
- b) als gemeinnützig anerkannt ist,
- c) unabhängig von staatlichen Strukturen im In- und Ausland sowie von Parteien ist und
- d) zur Zusammenarbeit mit den vom Land geförderten Strukturen der Integration und zur Vereinbarkeit der Vereins- und Maßnahmenziele mit den Zielen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes bereit ist.

**4.1.4**

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

**4.2****Besondere Voraussetzungen für einzelne Förderbereiche****4.2.1****Anschubförderung**

Eine Anschubförderung gemäß Nummer 2.1 kann gewährt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in das Vereinsregister eingetragen worden ist.

**4.2.2****Einzelprojektförderung**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger soll Erfahrungen in der Durchführung von Projekten nachweisen. Dabei wird der Zuwendungsempfänger beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger die Erfahrung ihrer gesetzlichen Vertretung oder der für das Projekt verantwortlichen Person zugerechnet.

**4.2.3****Partnerprojektförderung**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss Erfahrungen in der Durchführung von Projekten haben. Dabei wird der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die Erfahrung ihrer gesetzlichen Vertretung oder der für das Projekt verantwortlichen Person zugerechnet. Erforderlich ist zudem, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in regionalen oder überregionalen Netzwerkstrukturen arbeitet und zur interkulturellen Zusammenarbeit mit Organisationen unterschiedlicher Herkunft bereit ist. Bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 haben auch die durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger unterstützten Organisationen die unter Nummer 4.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Nummer 4.1.3 Buchstabe a) und b) zu erfüllen.

**4.3****Verhältnis der Förderbereiche zueinander**

Pro Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ist nur eine Maßnahme pro Förderbereich pro Haushaltsjahr förderbar. Eine Förderung einer Maßnahme gemäß Nummer 2.1 schließt jedoch eine Förderung von Maßnahmen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3 während desselben Bewilligungs- und Durchführungszeitraumes aus.

**4.4****Doppelförderverbot**

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

**5****Art und Umfang, Höhe der Finanzierung****5.1****Zuwendungsart**

Projektförderung.

**5.2****Finanzierungsart**

Maßnahmen gemäß Nummer 2.1: Vollfinanzierung.

Maßnahmen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3: Anteilfinanzierung.

**5.3****Form der Zuwendung**

Zuschuss.

**5.4****Bemessungsgrundlage****5.4.1****Zuwendungsfähige Ausgaben****5.4.1.1****Maßnahmen gemäß Nummer 2.1**

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Sachausgaben, insbesondere

- a) Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen der Mitglieder der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und
- b) für Maßnahmen, die der Begegnung und dem Austausch von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte dienen.

**5.4.1.2****Maßnahmen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3**

Zuwendungsfähig sind maßnahmenbezogene Personal- und Sachausgaben.

**5.4.1.3****Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Nicht zuwendungsfähig in allen drei Förderbereichen sind:

- a) Bankspesen und Sollzinsen, insbesondere Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen,
- b) Kauf von Fahrzeugen, Immobilien und Grundstücken einschließlich Notargebühren,
- c) Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten sowie
- d) Kauttionen.

**5.4.1.4****Bürgerschaftliches Engagement**

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann gemäß der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2023 (MBL. NRW. S. 1522) als fiktive Ausgabe bei der Bemessung der Zuwendung einbezogen werden. Der zulässige Anteil der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird auf maximal 15 Prozent begrenzt.

**5.4.2****Fördersatz und Förderbetrag****5.4.2.1****Maßnahmen gemäß Nummer 2.1**

Der Förderhöchstbetrag beträgt 8000 Euro pro Haushaltsjahr.

**5.4.2.2****Maßnahmen gemäß der Nummern 2.2 und 2.3**

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Förderhöchstbetrag beträgt

- a) bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 maximal 50000 Euro und
- b) bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 maximal 100000 Euro.

**6****Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum umfasst maximal das jeweilige Haushaltsjahr.

**6.2**

Durch Auflage im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwen-

dungsempfänger verpflichtet ist, an einem Controlling der geförderten Maßnahmen teilzunehmen, insbesondere auf Basis der bei Maßnahmen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3 im Antrag zu benennenden Meilensteine.

**6.3**

Sofern zur Erfüllung des Zweckes Gegenstände beschafft werden sollen, die entsprechend der Nummer 4.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 der VV zur LHO, im Folgenden ANBest-P, zu inventarisieren sind, sind diese vorab mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

**7****Verfahren****7.1****Antragsverfahren****7.1.1****Antragstellung**

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind unter Verwendung der jeweiligen Muster gemäß den Anlagen 2 bis 4 zu stellen. Zur Durchführung des Antragsverfahrens ist das webbasierte Fachverfahren [integration.web](https://integration.web) beziehungsweise ein Nachfolgeprogramm zu verwenden.

**7.1.2****Antragsunterlagen**

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister,
- b) eine Kopie des Anerkennungsbescheides der Finanzverwaltung über die Gemeinnützigkeit gemäß § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung an die Antragstellerin oder den Antragsteller, die nicht vorläufig oder älter als drei Jahre ist,
- c) eine Kopie der aktuell geltenden Vereinssatzung,
- d) gegebenenfalls eine Liste der beabsichtigten Kooperationspartnerinnen beziehungsweise Kooperationspartner,
- e) der Finanzierungsplan zur geplanten Maßnahme sowie
- f) eine Erklärung gemäß dem Muster der Anlage 1.

Sofern Projekterfahrungen geltend gemacht werden sollen, ist darüber hinaus eine Projektliste von geförderten Projekten auszufüllen und einzureichen.

Bei Maßnahmen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3 sind im Antrag Meilensteine mit geeigneten Prüfkriterien festzulegen.

**7.2****Bewilligungsverfahren****7.2.1**

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung der jeweiligen Muster gemäß den Anlagen 5 bis 7. Der Zuwendungsbescheid wird von der Bewilligungsbehörde in [integration.web](https://integration.web) beziehungsweise in einem Nachfolgeprogramm elektronisch erstellt.

**7.2.2**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

**7.3****Auszahlungsverfahren**

Das Verfahren zur Auszahlung der Zuwendung erfolgt unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens [integration.web](https://integration.web) beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms.

**7.3.1****Maßnahmen gemäß Nummer 2.1**

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zu einem einmaligen Termin im jeweiligen Haushaltsjahr. Der Termin wird durch die Bewilligungsbehörde bestimmt. Die Nummern 7.2 und 8.6 der VV zu § 44 LHO finden insoweit keine Anwendung.

**7.3.2****Maßnahmen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3**

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Haushaltsjahres für das jeweilige Quartal. Die Nummern 7.2 und 8.6 der VV zu § 44 LHO finden insoweit keine Anwendung.

**7.4****Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis wird unter Verwendung des Musters gemäß der Anlage 8 erbracht. Er besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste gemäß den Mustern der Anlagen 9 bis 10. Der Nachweis von bürgerschaftlichem Engagement wird unter Verwendung des Musters gemäß der Anlage 11 erbracht. Im jeweiligen Sachbericht ist auf die bisherige Erreichung der Meilensteine und Prüfkriterien gemäß Nummer 7.1.2 einzugehen.

Das Verfahren erfolgt unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms.

**7.5****Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**8****In-Kraft-Treten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten vom 25. November 2022 (MBl. NRW. S. 999) außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen 1 bis 11 werden nicht abgedruckt und sind in der elektronischen Fassung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen im Service-Portal [recht.nrw.de](http://recht.nrw.de) abrufbar.

– MBl. NRW. 2024 S. 1046

**7824**

**Dritte Änderung  
der Richtlinien zur Förderung der Zucht  
und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen**

Runderlass des  
Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
II.2 – 63.03.06.04

Vom 12. November 2024

**1**

In Nummer 4.2 der Richtlinien zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen vom

24. Februar 2015 (MBl. NRW. S. 293), die zuletzt durch Runderlass vom 7. Dezember 2023 (MBl. NRW. 2024 S. 6) geändert worden sind, wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.

**2**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1049

**81**

**Siebte Änderung  
der ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027**

Runderlass  
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
IB2 – 2636 ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027

Vom 15. November 2024

**1**

Die ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027 vom 18. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 389), die zuletzt durch Runderlass vom 1. März 2024 (MBl. NRW. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „2.4 Beratungsstellen Bildungsscheck“ durch die Angabe „2.4 Beratungsstellen Bildungsscheck (aufgehoben)“ ersetzt.

2. Nummer 1.4.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bagatellgrenze gemäß Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO kommt zur Anwendung. Hiervon ausgenommen sind die Programme unter den Nummern 2.1, 2.3, 4.4, 5.2 und 6.5.“

3. In Nummer 1.7.2 wird die Angabe „abweichend“ durch die Angabe „ergänzend“ ersetzt.

4. Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4 Beratungsstellen Bildungsscheck (aufgehoben)“

5. In Nummer 3.3.1 wird nach der Angabe „Ausgaben“ die Angabe „der Fachstufe“ eingefügt.

6. Nummer 3.3.3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.3.3.1

Gefördert wird die Fachstufe der überbetrieblichen Ausbildung von Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis in den Lehrlingsrollen der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern eingetragen ist.“

7. Nummer 3.3.4.2 wird wie folgt gefasst:

„3.3.4.2

Bemessungsgrundlage

Für die Fachstufen-Lehrgänge der Baustufenausbildung (ST/BAU) betragen die förderfähigen Ausgaben 6/17 der jeweiligen Standardeinheitskosten (= der jeweiligen Kostensätze des Heinz-Piest-Instituts (P5 der Anlage 3)).

Für alle übrigen Fachstufen-Lehrgänge zur ÜLU Handwerk betragen die förderfähigen Ausgaben 100/100 der jeweiligen Standardeinheitskosten (= der jeweiligen Kostensätze des Heinz-Piest-Instituts (P5 der Anlage 3)).“

8. In Nummer 4.1.4.3 wird die Angabe „<https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/bevoelkerung-nach-gemeinden-93051>“ durch die Angabe „<https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/bevoelkerung-nach-gemeinden-315>“ ersetzt.

9. Die Nummern 4.3.1 und 4.3.2 werden wie folgt gefasst:
- „4.3.1  
Gegenstand der Förderung  
Gefördert werden Projekte zur Anbahnung von Ausbildungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Teilzeit für Personen mit Erziehungsverantwortung, die mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben oder für Personen mit Pflegeverantwortung für pflegebedürftige Angehörige. Die Förderung erfolgt insbesondere für die Begleitung zur Vorbereitung von Teilnehmenden zur Aufnahme einer Ausbildung in Teilzeit sowie bei Übergang in eine Ausbildung zur Stabilisierung nach Beginn der Ausbildung.“
- 4.3.2  
Zuwendungsvoraussetzungen  
Der Antragstellende erklärt, Teilnehmende im Projekt aufzunehmen, die als Erziehende mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben oder einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen.“
10. In Nummer 4.3.3.1 wird die Angabe „Vorlauf und Begleitphase“ durch die Angabe „Begleitung“ ersetzt.
11. In Nummer 4.3.3.2 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „160“ ersetzt.
12. Nummer 4.3.4.1 wird wie folgt gefasst:  
„4.3.4.1 Aufgehoben.“
13. In Nummer 4.3.4.2 wird die Angabe „Vorlauf und Begleitphase“ durch die Angabe „Begleitung“ ersetzt.
14. In Nummer 4.3.4.3 wird die Angabe „der Mutter oder des Vaters“ gestrichen und die Angabe „dem Teilnehmenden in häuslicher Gemeinschaft“ durch die Angabe „dem/der Teilnehmenden in häuslicher Gemeinschaft“ ersetzt.
15. In Nummer 4.3.4.4 wird die Angabe „Lehrkraft“ durch die Angabe „Fachkraft für die Begleitung“ ersetzt.
16. Die Nummern 4.3.4.5 und 4.3.4.6 werden wie folgt gefasst:
- „4.3.4.5  
Beenden Teilnehmende die Maßnahme vorzeitig, wird die Zuwendung für die Kinderbetreuung bis zum Ende des laufenden Monats gewährt.“
- 4.3.4.6  
Der Übergang in eine Berufsausbildung in Vollzeit ist nicht förderschädlich.“
17. In Nummer 5.2.2 wird Satz 2 gestrichen.
18. Nach Nummer 5.2.2 wird folgende Nummer 5.2.3 eingefügt:  
„5.2.3  
Weiterleitung von Zuwendungen  
Die Weiterleitung von Zuwendungen ist ausgeschlossen.“
19. Die bisherigen Nummern 5.2.3 bis 5.2.6 werden die Nummern 5.2.4 bis 5.2.7.
20. Nummer 6.6.1.2 wird wie folgt gefasst:  
„6.6.1.2 Aufgehoben.“
21. Nummer 6.6.4.2.2 wird wie folgt gefasst:  
„6.6.4.2.2 Aufgehoben.“
22. Nummer 6.6.4.3.2 wird wie folgt gefasst:  
„6.6.4.3.2 Aufgehoben.“
23. In Nummer 6.6.6 wird die Angabe „6.6.1.2 und“ gestrichen.
24. In den Nummern 7.2.3.2.1, 7.2.3.2.2 und 7.2.3.2.3 wird jeweils die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
25. Nach Nummer 8.1.5.5 wird folgende Nummer 8.1.5.6 eingefügt:  
„8.1.5.6  
Formen des Coachings  
Es besteht die Möglichkeit zusätzlich zu dem Vor-Ort-Coaching auch Coachings in Form eines online-basierten Videocoachings anzubieten. In diesen Fällen wird auf die Einhaltung gemäß Nummer 8.1.5.2 hingewiesen.“
26. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.
- 2**  
Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 15. November 2024 in Kraft.

**Anlage 1**  
(Stand: 15.11.2024)

**Zuständigkeitsregelungen  
zur ESF-Förderrichtlinie 2021 - 2027**

Gemäß Nummer 1.7.1.2 der ESF-Förderrichtlinie ist grundsätzlich die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk das Projekt durchgeführt wird.

Bei Projekten, die bezirksübergreifend stattfinden sollen, ist der Bezirk maßgebend, in dem der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat bzw. der überwiegende Anteil des Projektes stattfindet.

Abweichend von der örtlichen ergeben sich folgende sachliche Zuständigkeiten:

Richtlinien-Nr.	Programm	zuständige Bezirksregierung
2.3	<p>Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren</p> <p>Regionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Nordrhein-Westfalen): Es ist der Bezirk maßgebend, in dem der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.</p> <p>Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen)</p> <p>Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein und Weiterbildungsanbieter mit Sitz außerhalb Deutschlands)</p>	<p>Arnsberg</p> <p>Detmold</p>
2.9	Willkommensgeld NRW	<p>Arnsberg</p> <p>Detmold</p>

**Anlage 2** zur ESF-Förderrichtlinie 2021 - 2027**Allgemeine Nebenbestimmungen  
für Zuwendungen unter Beteiligung  
des Europäischen Sozialfonds  
(ANBest-ESF)**

in der Fassung vom 15. November 2024

Die ANBest-ESF enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt:

- 1 Umsetzung des Projekts
- 2 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- 3 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 4 Vergabevorschriften sowie Anerkennung von projektbezogenen Ausgaben
- 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängenden
- 6 Nachweis der Verwendung
- 7 Prüfung der Verwendung
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 9 Öffentlichkeitsarbeit
- 10 Sonstige Regelungen

**1****Umsetzung des Projekts**

Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen (Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge und/oder Pauschalsätze) und/oder tatsächlich entstandenen Ausgaben (projektbezogene Ausgaben).

## 1.1

Bei der Bewilligung der Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen wird das im Projekt eingesetzte Personal folgenden Funktionen zugeordnet:

- Projektleitung großer Projekte,
- Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte,
- Herausgehobene Projektmitarbeit,
- Projektmitarbeit,
- Fachkraft.

## 1.2

Die bei der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde erfolgte Zuordnung des Personals zu bestimmten Funktionen ist bindend. Abweichungen bedürfen der Zustimmung. Diese ist vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich vorher bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

## 1.3

Für das im Projekt tätige Personal gelten entschuldigte Fehlzeiten (zum Beispiel Krankheit, Urlaub) als Arbeitszeit.

# 2

## **Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

### 2.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheides bestimmten Zwecks verwendet werden.

### 2.2

Die Finanzierungspläne für

- Zuwendungen auf der Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen und
- Zuwendungen für tatsächlich entstandene Ausgaben

sind hinsichtlich ihres Gesamtergebnisses jeweils getrennt voneinander verbindlich.

### 2.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfänger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn Personalausgaben auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen gefördert werden oder eine abweichende tarifvertragliche Regelung besteht.

### 2.4

Die Zuwendung wird auf Anforderung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ausgezahlt. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung den Zuwendungsempfänger für Ausgaben zustehen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Die Zuwendungsempfänger haben bei der Anforderung der Mittel den jährlichen Bewilligungsrahmen des Zuwendungsbescheides zu berücksichtigen.

## 2.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

## 2.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 2.7

Wenn nach dem Zuwendungsbescheid die Zuwendung oder Teile der Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden, sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, zur einheitlichen Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen ihnen und Dritten einen Weiterleitungsvertrag gemäß dem Musterweiterleitungsvertrag abzuschließen. Eine Kopie des Vertrages beziehungsweise der Verträge sind zusammen mit dem ersten Mittelabruf der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

# 3

## **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

### 3.1

Bei Zuwendungen auf der Grundlage von Standardeinheitskosten:

Reduzieren sich nach der Bewilligung für die Berechnung der Zuwendung herangezogenen Grundlagendaten (Einheiten), so ermäßigt sich die Zuwendung

- bei Anteilfinanzierung und Festbetragsfinanzierung anteilig,
- bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

### 3.2

Bei Zuwendungen für tatsächlich entstandene Ausgaben:

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben für den Zuwendungszweck, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

- bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

# 4

## **Vergabevorschriften sowie Anerkennung von projektbezogenen Ausgaben**

### 4.1

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Richtlinien der Europäischen Union haben die Zuwendungsempfänger bei der Vergabe von Aufträgen rechtsverbindlich Teil 4, Kapitel 1 des Gesetzes gegen Wett-

bewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden, wenn sich der geschätzte Auftragswert wenigstens auf die in § 3 VgV genannten Beträge (EU-Schwellenwerte) beläuft. Weitere Verpflichtungen aufgrund anderer Vergabebestimmungen sind ebenfalls einzuhalten.

#### 4.2

Die Regelungen unter Nummer 4.3 bis Nummer 4.4 gelten ausschließlich für die Programme

- Fachkräfte (Nummer 2.6.3.2.5.2 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 (ESF-RL)),
- Einzelprojekte (Nummern 7.1.3.2.5.2 und 8.2.3.2.5.2 der ESF-RL)

#### 4.3

Vergabe von Aufträgen

##### 4.3.1

Bei Förderung von projektbezogenen Ausgaben ist unter Beachtung der Nummer 4.3.5 je nach Höhe der Zuwendung eines der folgenden Verfahren maßgebend:

- a) Zuwendungsempfängende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu nicht mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können ohne ein Vergabeverfahren sowie ohne Dokumentation der Preisermittlung beschafft werden (Direktkauf). Auf die Einhaltung der Nummer 4.4.3 wird verwiesen.
- b) Zuwendungsempfängende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung bis oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen bis 500 000 Euro beträgt, Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können ohne ein Vergabeverfahren sowie ohne Dokumentation der Preisermittlung beschafft werden (Direktkauf). Auf die Einhaltung der Nummer 4.4.3 wird verwiesen.
- c) Zuwendungsempfängende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung über oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen über 500 000 Euro beträgt, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung, ausgenommen der Vorschriften
  - §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, 39, 40 (elektronischen Vergabe)
  - § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung)
  - § 22 (Aufteilung nach Losen),

- § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote),
  - § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter),
- unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben anzuwenden:

#### 4.3.2

##### Wertgrenzen zur Vergabe

##### Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ohne weitere Voraussetzungen, bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

##### Verhandlungsvergabe oder Freihändige Vergabe

Eine Verhandlungsvergabe oder eine Freihändige Vergabe ist ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

##### Direktkauf

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden sowie keine Dokumentation der Preisermittlung erfolgen.

Auf die Einhaltung der Nummer 4.4.3 wird verwiesen.

Verpflichtungen aufgrund von EU-Vergabebestimmungen sind ebenfalls einzuhalten (siehe Nummer 4.1).

#### 4.3.3

##### Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen.

Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

#### 4.3.4

##### Abwicklung per E-Mail

Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden.

#### 4.3.5

Bei Förderung von projektbezogenen Ausgaben im Bereich der Gemeinden (GV) gilt:

Die Zuwendungsempfängenden im Bereich der Gemeinden haben bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabe-grundsätze zu beachten.

#### 4.4

Anerkennung von projektbezogenen Ausgaben

##### 4.4.1

Die Ausgaben werden nur dann anerkannt, wenn sie durch Rechnung und Dokumentation des Zah-lungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug, Quittung) nachgewiesen werden.

Für vorsteuerabzugsfähige Zuwendungsempfängende:

Die erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

##### 4.4.2

Die Zuwendungsempfängenden haben für die geförderten projektbezogenen Ausgaben eine geson-derde Kostenstelle oder einen eigenen Kontenkreis einzurichten oder alle dem Projekt zugehörigen Be-lege mit einer von ihnen zu vergebenden Projektnummer zu versehen, so dass alle Einnahmen und Aus-gaben, unterteilt nach Einnahme- und Ausgabeart, eindeutig dem Projekt zuzuordnen sind. Diese Un-terlagen sind für eventuelle Überprüfungen vorzuhalten.

##### 4.4.3.

Aus der Zuwendung dürfen bewegliche Gegenstände nur bis zu einem Anschaffungspreis von 800 Euro (netto) angeschafft werden. Sie müssen für die Durchführung des Projektes notwendig und ihre Anschaffung wirtschaftlich sein. Für die Beurteilung der Förderfähigkeit ist stets der Anschaffungspreis für den jeweiligen Gegenstand maßgebend, unbeachtlich des prozentualen Einsatzes im Projekt. Die durch die Zuwendung erworbenen Gegenstände sind während des Projektzeitraumes an den Zuwen-dungszweck gebunden. Nach Ende des Durchführungszeitraums ist die Zweckbindung aufgehoben.

##### 4.4.4

Ausgaben für den Erwerb von Land und Immobilien sowie für die Bereitstellung von Infrastruktur sind nicht förderfähig.

## 5

### **Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängenden**

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen,

## 5.1

wenn sie nach Antragsstellung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von diesen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten,

## 5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

## 5.3

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

## 5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht mehr innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung den Zuwendungsempfängenden zustehen,

## 5.5

ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

**6****Nachweis der Verwendung**

## 6.1

## Verwendungsnachweis

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums ist der Anspruch auf die erhaltene Zuwendung nachzuweisen. Soweit das Ende des Durchführungszeitraums in den Monat Dezember fällt, gilt der 28. Februar des Folgejahres als spätester Vorlagetermin.

## Zwischennachweis

Für Projekte, deren Durchführungszeitraum über den 31.12. andauert, ist bis zum 31.01. des Folgejahres ein Zwischennachweis in der Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

## 6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

## 6.3

In dem Sachbericht sind die Umsetzung des Projektes sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

## 6.4

Der zahlenmäßige Nachweis ist durch das Begleitsystem ABBA-Online zu dokumentieren.

### 6.4.1

Die beleghafte Dokumentation des zahlenmäßigen Nachweises hat im folgenden Umfang zu erfolgen:

#### 6.4.1.1

Bei teilnehmerbasierten Zuwendungen (auf Grundlage von programmspezifischen Standardeinheitskosten):

Die Anwesenheit der Teilnehmenden in dem Projekt beziehungsweise das Befinden des Auszubildenden in Ausbildung ist entsprechend dem beigefügten Teilnahmenachweis beziehungsweise Ausbildungsnachweis zu erfassen und unterschrieben einzureichen.

#### 6.4.1.2

Bei Zuwendungen für Personaleinsatz nach Funktionen (auf Grundlage von Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen):

##### 6.4.1.2.1

Mit Vorlage des Zwischen- und Verwendungsnachweis ist als Nachweis zur Projektstätigkeit die Erklärung zur Projektstätigkeit digital über ABBA-online zu erfassen und unterschrieben einzureichen. In der Erklärung zur Projektstätigkeit ist vom Zuwendungsempfängenden und von der/dem im Projekt direkt Beschäftigten zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt in dem jeweiligen Jahr erfolgt ist. Sofern die/die Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat nachzuweisen.

##### 6.4.1.2.2

Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat im Projekt eingesetzt ist, ist die Pauschale nur anteilig förderfähig. Im zahlenmäßigen Nachweis ist vom Zuwendungsempfängenden eine Berechnung nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage vorzunehmen. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen. Der Anteil errechnet sich, in dem die eingesetzten Tage durch 30 Tage dividiert werden.

##### 6.4.1.3

Bei Zuwendungen für Restkosten oder arbeitsplatzbezogene Ausgaben (auf Grundlage von Pauschalsätzen):

Die zuwendungsfähigen Ausgaben errechnen sich prozentual auf Grundlage der nachgewiesenen Stelleneinheiten für Personaleinsatz nach Funktionen beziehungsweise der nachgewiesenen Ausbildungsplätze. Darüber hinaus sind für die Anerkennung von Restkosten oder arbeitsplatzbezogenen Ausgaben keine weiteren Belege vorzulegen.

#### 6.4.1.4

Bei Zuwendungen für projektbezogene Ausgaben:

- In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/in, Einzahler/in, ggf. Art der Vergabe sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- Die Belege sind im Rahmen von Prüfungen vorzuhalten. Dabei müssen die Belege die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfängenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- Soweit der Zuwendungsempfängende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

#### 6.4.1.5

Bei Finanzierungsbeteiligung durch bürgerschaftliches Engagement:

Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunde hat durch die Vorlage von Stundenzetteln zu erfolgen.

Die Stundenzettel sind auszudrucken, zu unterschreiben und jedem Begleitbogen beizufügen.

#### 6.4.1.6

Bei Beteiligung an dem geförderten Projekt durch Überlassung von Personal durch Dritte:

Soweit sich Dritte außerhalb des Finanzierungsplans durch die (unentgeltliche) Überlassung von Personal an dem geförderten Projekt beteiligen, hat der Nachweis der Arbeitsleistung durch die Vorlage von Stundenzetteln zu erfolgen. Die Stundenzettel sind jedem Begleitbogen beizufügen.

#### 6.4.1.7

Bei Beteiligung an dem geförderten Projekt durch Arbeitslosengeld II-Leistungen (ALG II-Leistungen):

Der Nachweis, dass von den Teilnehmenden entsprechende ALG II-Leistungen bezogen werden, ist vom Zuwendungsempfängenden durch Teilnehmendenlisten und Erklärung der Teilnehmenden zu belegen.

#### 6.4.1.8

Die Unterschrift des Zuwendungsempfängenden beziehungsweise des Weiterleitungspartners kann auch von einer vertretungsberechtigten Person erfolgen, sofern ein Nachweis (in Kopie) über die Zeichnungsbefugnis vorgelegt wird. Der Nachweis über die Zeichnungsbefugnis kann zum Beispiel durch einen Auszug beziehungsweise einer Kopie des Handelsregisters oder Kopie des Schreibens über die interne Anweisung erbracht werden. Bei Kommunen wird auf einen Nachweis der Zeichnungsbefugnis verzichtet.

#### 6.4.2

Neben der Übermittlung in ABBA-Online ist der Zwischen- beziehungsweise Verwendungsnachweis mit dem Begleitbogen, der Belegliste sowie den übrigen Dokumentationen und der entsprechenden subventionserheblichen Erklärung der Zuwendungsempfängenden rechtswirksam zu übermitteln. Hierbei kann die Schriftform gemäß § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

#### 6.5

Zu den Belegen gehören anspruchsbegründende Unterlagen, Erklärung zur Projektstätigkeit, Teilnahmenachweise, Ausbildungsnachweise, Nachweis über die Zeichnungsbefugnis (ausgenommen sind Kommunen), Vergabeunterlagen, und Stundenzettel sowie sonstige Unterlagen, soweit sie nach dem Zuwendungsbescheid vorgeschrieben sind.

Von den Zuwendungsempfängenden sind folgenden Belege im Original an die Bewilligungsbehörde zu übersenden:

- Unterschriebene Erklärungen zur Projektstätigkeit
- Unterschriebene Teilnahmenachweise
- Unterschriebene Ausbildungsnachweise
- Unterschriebene Beratungsprotokolle und ggf. Tagesprotokolle
- Dokumente mit unterschriebenen subventionserheblichen Erklärungen

Für alle anderen Belege ist die Übersendung einfacher Kopien als Nachweise zugelassen, sofern im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen ist. Die Aufbewahrungspflicht des Zuwendungsempfängenden für die Belege bleibt hiervon unberührt.

Damit sind alle Belege, die nicht im Original an die Bewilligungsbehörde übersandt werden müssen, in folgender Form vorzuhalten, auf Aufforderung den unter Nummer 7.2 genannten Stellen vorzulegen und von den Zuwendungsempfängenden aufzubewahren:

- im Original in Papierform oder
- als beglaubigte Kopien der Originale oder
- als Papierausdrucke elektronischer Rechnungen, wobei grundsätzlich auch die Datei zur Übermittlung (E-Mail) auszudrucken ist, oder
- als Belege, die bei den Zuwendungsempfängenden als Dokumente auf Bild- und Datenträgern aufbewahrt werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung zu entsprechen.

Im Zwischen- und Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind.

## 6.6

### Bei Erfassung von Teilnehmendendaten

Die Zuwendungsempfangenden haben Teilnehmendendaten mit den von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Erhebungsinstrumenten zu erfassen und direkt von den Teilnehmenden abzufragen. Die Erfassung der Teilnehmendendaten hat digital zu erfolgen.

Die Erfassung der Teilnehmendenfragebögen hat für jeden Teilnehmenden zu drei Zeitpunkten zu erfolgen:

- bei Eintritt in das Projekt,
- direkt nach Austritt aus dem Projekt und,
- 6 Monate nach Austritt aus dem Projekt.

Die Zuwendungsempfangenden haben sicherzustellen, dass die Teilnehmendenfragebögen vor dem Zeitpunkt des nächsten Mittelabrufs vollständig in das System ABBA-Online eingegeben sind.

Im Falle unzureichender Erfassung von Teilnehmendendaten behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Zuwendung um einen Anteil zu kürzen.

## 6.7

Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, die für den kompletten Nachweis der Verwendung der Förderung notwendigen Belege bis zum 31.12.2039 aufzubewahren.

## 6.8

Dürfen Zuwendungsempfangende zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen zu erbringenden Nachweise beizufügen beziehungsweise in den entsprechenden Dokumentationen kenntlich zu machen.

## 6.9

Ausgaben für das geförderte Projekt, die vor Beginn oder nach Ende des Durchführungszeitraums entstanden sind oder entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Sind im Durchführungszeitraum alle Leistungen erbracht worden und verzögert sich die Auszahlung der Zuwendung oder die Verausgabung der Zuwendung durch die Zuwendungsempfangenden auf den Zeitraum nach Ablauf des Durchführungszeitraums, so hat dies auf die Förderfähigkeit der Ausgaben keinen Einfluss, da die Zahlungspflicht innerhalb des Durchführungszeitraums begründet wurde.

# 7

## Prüfung der Verwendung

### 7.1

Die Bewilligungsbehörde sowie nach Nummer 7.2 benannte Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Zwischenbeziehungsweise Verwendungsnachweis vorzulegen sind. Die Berechtigung erstreckt sich auch auf die Prüfung der Verwendung der Zuwendung beziehungsweise ordnungsgemäße Projektumsetzung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen. Die Prüfung kann vor Ort erfolgen oder durch Beauftragte vorgenommen werden. Die Zuwendungsempfänger halten die erforderlichen Unterlagen bereit und erteilen die notwendigen Auskünfte.

Sofern Belege ganz oder teilweise auf zulässigen Datenträgern vorgehalten werden (Nummer 6.5), ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Die Zuwendungsempfänger haben zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel (zum Beispiel Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung der unter Nummer 7.2 benannten Stellen sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung ist sicherzustellen, dass die vorstehenden Rechte auch durch die empfangenden Stellen (Weiterleitungsempfänger) schriftlich eingeräumt werden.

## 7.2

Der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission, die Prüfbehörde für den ESF NRW, die Bewilligungsbehörden, das für Arbeit zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision) und die Vertreter des Zuwendungsgebers sowie von diesen Beauftragte sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen. Die Zuwendungsempfänger haben den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

## 7.3

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über das geförderte Projekt zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

## 7.4

Für Vor-Ort-Überprüfungen sind auf Anforderung schriftliche Ausführungen zur konkreten Einhaltung der folgenden Grundrechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während der Umsetzung des Projekts zu machen:

- Nichtdiskriminierung (Artikel 21 GRC)
- Gleichheit von Frauen und Männern (Artikel 23 GRC)
- Integration von Menschen mit Behinderung (Artikel 26 GRC)

- Umweltschutz (Artikel 37 GRC)
- Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 GRC)

## 8

### **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

#### 8.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

#### 8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

##### 8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

##### 8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

##### 8.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

#### 8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit Zuwendungsempfänger

##### 8.3.1

ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwenden,

##### 8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommen.

##### 8.3.3

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt hat, oder
- b) eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) eine terroristische Vereinigung unterstützt.

#### 8.4

Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verzinsen.

#### 8.5

Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW verlangt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängenden anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

### 9

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Zuwendungsempfängenden haben bei jeder Form der Darstellung eines aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds - ESF sowie Fonds für einen gerechten Übergang - JTF) finanzierten Projektes an herausgehobener Stelle auf die Förderung hinzuweisen.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Information an die Projektbeteiligten (zum Beispiel Teilnehmende, Unternehmen und deren Beschäftigte) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union,
- Aufnahme von Hinweisen auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union in Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen,
- Hinweise auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Zuwendungsempfängenden (zum Beispiel bei allen bereitgestellten Informations- und Publizitätsmaßnahmen wie Berichten, Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Print- und Internetveröffentlichungen),
- Einstellung einer kurzen Beschreibung des Projektes auf der Web- und Social-Media-Seite des Zuwendungsempfängenden, soweit solche existieren. Die Beschreibung muss im Verhältnis zu dem Umfang der Förderung stehen und auf die Ziele und Ergebnisse des Projektes eingehen sowie die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und des Landes Nordrhein-Westfalen hervorheben,
- Bei den Projekten ist öffentlich einsehbar (zum Beispiel im Eingangsbereich) mindestens ein Poster in DIN A3 – als Druck oder als gleichwertiger elektronischer Bildschirm – mit Informationen zum Projekt unter Hervorhebung der Unterstützung durch die Europäische Union und des Landes Nordrhein-Westfalen zu platzieren.
- Dokumentation der durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise.

Bei der Verwendung von Standard-Formulierungen und Emblemen/Logos ist grundsätzlich Nachfolgendes zu beachten:

- **Embleme / Logos**  
Bei jeder der o.g. Maßnahmen sind die vom MAGS vorgegebenen Embleme / Emblemkombination zu verwenden und dürfen nicht verändert werden.  
Sofern weitere Embleme / Logos verwendet werden, sind alle Embleme / Logos gleichberechtigt hinsichtlich Anordnung und Größe anzubringen. Die Embleme / Logos sowie Vorgaben zur Verwendung sind im Internet unter [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw) zu finden.
- Die für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwendende Standardformulierung lautet:  
„Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“

Im Falle unzureichender Öffentlichkeitsarbeit behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Zuwendung um einen Anteil zu kürzen.

## 10

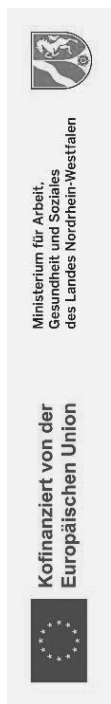
### Sonstige Regelungen

#### 10.1

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko, muss von den Zuwendungsempfängenden insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (zum Beispiel für Mietobjekte oder für Personal) berücksichtigt werden.

#### 10.2

Soweit nach dem Zeitpunkt der Bewilligung von der EU weitere Auflagen hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschlossen werden, kann dieser Bescheid nachträglich entsprechend ergänzt werden.



**Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027**

**Übersicht der vereinfachten Kostenvorgaben zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 15. November 2024**

**Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (nur direkte Personalausgaben):**

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
FP1	Projektleitung großer Projekte	8.700,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte	8.100,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP3	Herausgehobene Projektmitarbeit	6.690,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP4	Projektmitarbeit	6.450,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP5	Fachkraft	4.980,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben

**Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben):**

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
AP1	Ausbildung in Vollzeit	780,00 €	pro Auszubildenden und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)
AP2	Ausbildung in Teilzeit	455,00 €	pro Auszubildenden und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)



### Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027

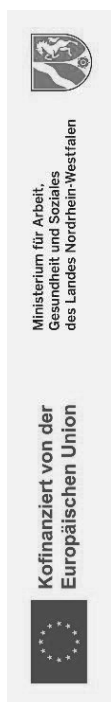
### Übersicht der vereinfachten Kostensoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 15. November 2024

#### Pauschalsätze (zur Anwendung auf die Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung des Pauschalsatzes	Pauschalsatz (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Bemessungsgrundlage des Pauschalsatz
RP1	Restkostenpauschale	Maximal 40 % (Festlegung des Pauschalsatzes im Programmteil)	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben
PS1	Pauschalsatz für arbeitsplatzbezogene Ausgaben	15 %	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben

#### Standardeinheitskosten für finanzielle Beteiligungen:

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
B1	Bürgerschaftliches Engagement	20,00 €	pro Arbeitsstunde	Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement
B2	Überlassung von Personal durch Dritte	34,00 €	pro Arbeitsstunde	Direkte Personalausgaben
B3	ALG II Leistungen	449,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	ALG II Leistungen an Teilnehmende



**Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027**

**Übersicht der vereinfachten Kostenvorgaben zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 15. November 2024**

**Programmspezifische Standardeinheitskosten:**

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
P1	Beratungsstellen Bildungsscheck – Beratung zum betrieblichen Zugang (aufgehoben)	52,00 €	pro Beratung im betrieblichen Zugang	Personal- und Sachausgaben
P2	Beratungsstellen Bildungsscheck – Beratung zum individuellen Zugang (aufgehoben)	26,00 €	pro Beratung im individuellen Zugang	Personal- und Sachausgaben
P3	Perspektiven im Erwerbsleben (aufgehoben)	73,00 €	pro Beratungsstunde	Personal- und Sachausgaben
P4	Überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel	320,00 €	pro Lehrgangstag	Personal- und Sachausgaben
P5	Überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk	Kostensatz der jeweiligen Lehrgangswochen gemäß Übersicht des Heinz-Piast-Instituts in der aktuell gültigen Fassung	pro Teilnehmenden in einer Lehrgangswochen	Ausgaben einer Lehrgangswochen
P6	Teilzeitberufsausbildung	570,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personal- und arbeitsplatzbezogene Ausgaben
P7	Kinderbetreuung	160,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Ausgaben zur Kinderbetreuung
P8	Unterrichtsstunde	62,00 €	pro Unterrichtsstunde	Ausgaben für Honorarkräfte und unterrichtsbezogene Ausgaben
P9	Unterrichtsstunde hauptbeschäftigte Lehrkraft	91,00 €	pro Unterrichtsstunde einer hauptbeschäftigten Lehrkraft	Direkte Personalausgaben und unterrichtsbezogene Ausgaben
P10	100 zusätzliche Ausbildungsplätze	1.650,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personal- und Sachausgaben
P11	Werkstattjahr	1.200,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personal- und Sachausgaben sowie Leistungsprämie an Teilnehmende
P12	Ausbildungsprogramm – Begleitung der auszubildenden Unternehmen (aufgehoben)	110,00 €	pro Auszubildenden und Monat	Personal- und Sachausgaben



### Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027

#### Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 15. November 2024

P13	Coach2Change	1.140,00 €	pro Coaching-Tag	Ausgaben für Honorar und Sachausgaben
P14	Personalfreistellung für Coach2Change	180,00 €	pro Beschäftigtem an einem Coaching-Tag	Personalausgaben
P15	Willkommensgeld NRW	3.000,00 €	pro Person	Ausgaben zum privaten Lebensunterhalt
P16	Beratung „Fit-für-die-Zukunft“	1.077,00 €	pro Beratungstag (= 8 Stunden)	Honorar der Unternehmensberatung

#### Berechnungsmethode der Standardeinheitskosten:

Die in der Anlage 3 genannten Standardeinheitskosten wurden auf folgenden Grundlagen festgelegt:

- einer fairen, ausgewogenen und überprüfbar berechnungsmethode gemäß Artikel 53 Absatz 3 a) der Verordnung (EU) 2021/1060, welche auf statistischen Daten, anderen objektiven Informationen, Experteneinschätzungen oder überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Begünstigter basieren, oder
- einer nationalen Förderregelung gemäß Artikel 53 Absatz 3 d) der Verordnung (EU) 2021/1060.

#### Pauschalbeträge auf Grundlage des eingereichten Finanzierungsplans (Haushaltsplanentwurf):

Nr.	Bezeichnung des Pauschalbetrages	Pauschalbetrag (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten des Pauschalbetrages	Bemessungsgrundlage des Pauschalbetrages
PB1	Prüfungsgebühren	Bestimmung des Pauschalbetrags nach Bewertung des Finanzierungsplans	Pro Teilnahme an der Prüfung	Prüfungsgebühr gemäß Gebührenbescheid bzw. Rechnung
PB2	Potentialberatung/ Transformationsberatung	Bestimmung des Pauschalbetrags nach Bewertung des Finanzierungsplans	Pro durchgeführter Potentialberatung bzw. Transformationsberatung auf Basis des Beratungsschecks	Ausgaben der Beratung gemäß Rechnung
PB3	Bildungsscheck	Bestimmung des Pauschalbetrags nach Bewertung des Finanzierungsplans	Pro Teilnahme an der Weiterbildung auf Basis des Bildungsschecks	Ausgaben der beruflichen Weiterbildung gemäß Rechnung

#### Berechnungsmethode der Pauschalbeträge:

Der Wert des Pauschalbetrages wird gemäß Artikel 53 Absatz 3 b) der Verordnung (EU) 2021/1060 im Rahmen der Bewilligung auf Grundlage eines eingereichten Finanzierungsplans (Haushaltsplanentwurf) von Fall zu Fall von der Bewilligungsbehörde bestimmt.

**III.**

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**13. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung  
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 29. November 2024

Die 13. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 17. Dezember 2024, 10.00 Uhr, Landeshaus, Plenarsaal, Freiherr-vom-Stein-Platz 1 in 48147 Münster statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 29. November 2024

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 1071

**Einzelpreis dieser Nummer 9,50 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH &amp; Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569